

# Private Medien „klagen“ in Brüssel

Quersubventionierung durch  
Rundfunkgebühren? –  
Verstoß gegen die Transparenz-Richtlinie  
FAZ vom 25.4.2003, S. 13  
div. Meldungen im epd

Nr. 4.2/4.3/5.1. der Veranstaltungsübersicht

# 4.3 Vertragsverletzungsverfahren

Rechtsgrundlage: Art. 226 EGV

Verfahrensstufen: *Siehe gesonderte Datei*

# Vorgeschichte

Pressemeldung 23-00

Bonn, 21.12. 2000

**VPRT legt Gutachten zur Rechtsstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Rahmen der finanziellen Transparenzrichtlinie vor:**

**Umsetzungsbedarf auch in Deutschland gegeben**

Die im Juli 2000 von der EU-Kommission verabschiedete Neufassung der finanziellen Transparenzrichtlinie hat zu kontroversen medienpolitischen Diskussionen geführt. Insbesondere die Fragen, ob die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dem Anwendungsbereich unterfallen und welche Konsequenzen hieraus für ARD und ZDF erwachsen, sind politisch und rechtlich umstritten. Zur Begleitung des Umsetzungsprozesses der Richtlinie in Deutschland legt der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation heute ein rechtswissenschaftliches Gutachten vor.

# Vorgeschichte 2

Der Mainzer Finanz- und Steuerrechtler Prof. Dr. *Christoph Trzaskalik* kommt in seiner Analyse zu dem Ergebnis, dass die Richtlinie auch für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gilt.

Nach der Richtlinie soll auf der Grundlage getrennter Buchführung für verschiedene Geschäftsbereiche aufgedeckt werden, ob Unternehmen mit Hilfe staatlicher Subventionen Aktivitäten finanzieren, die außerhalb des öffentlichen Auftrags liegen und damit den Wettbewerb mit privaten Anbietern verzerren. Hierzu verweist das Gutachten etwa auf Tochterunternehmen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, die ausschließlich im kommerziellen Bereich operieren. Prof. Trzaskalik: „Die Transparenzrichtlinie gilt für eine Vielzahl von Unternehmen. Gerade deshalb ist auffällig, dass aus der großen Anzahl möglicher Kandidaten, die nach der Richtlinie für eine getrennte Buchführung in Betracht kommen, ausschließlich der öffentlich-rechtliche Rundfunk namentlich Erwähnung findet. Das sollte zumindest für Nachdenklichkeit sorgen.“

# Vorgeschichte 3

Zudem zeigt das Gutachten auf, dass das bestehende Verfahren der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) den Anforderungen der Richtlinie nicht genügt. Daher müssen auch in Deutschland zusätzliche Regeln geschaffen werden, um die von der EU-Kommission geforderte finanzielle Transparenz im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu erreichen. „Die derzeitige Aufgabenstellung der KEF beschränkt sich auf die Festsetzung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten und die Überprüfung der Frage, ob die Gebührengelder entsprechend des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingesetzt werden. Wettbewerbsrechtliche Überlegungen spielen hierbei keine Rolle. Diese sind aber zentrale Grundlage der Transparenzrichtlinie, die mit Hilfe des Instruments der getrennten Buchführung Quersubventionierungen erfassen und hierdurch Wettbewerbsverzerrungen vermeiden will“, so Trzaskalik.

# Vorgeschichte 4

VPRT-Präsident Jürgen Doetz weist darauf hin, dass die Frist zur Umsetzung der finanziellen Transparenzrichtlinie Ende Juli 2001 abläuft. „Die derzeitige Rechtslage macht es unmöglich zu bestimmen, was dem Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unterfällt. Die deutsche Medienpolitik ist daher aufgefordert, den Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks so schnell wie möglich zu konkretisieren.“

# 4.3 Vertragsverletzungsverfahren

## **Transparenzrichtlinie vom 26. Juli 2002**

Die neue Transparenzrichtlinie verpflichtet sämtliche Unternehmen mit staatlichem Auftrag, die gleichzeitig in anderen Unternehmensbereichen tätig sind und jährlich einen Netto-Erlös von über 40 Millionen Euro erwirtschaften, eine getrennte Buchführung vorzunehmen.

## 4.3 Vertragsverletzungsverfahren

Aus den Büchern muss demnach klar ersichtlich sein, dass staatliche Zuwendungen ausschliesslich für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verwendet werden. Die Kommission will Quersubventionierung frühzeitig erkennen und damit unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen verhindern helfen.

## 4.3 Vertragsverletzungsverfahren

Die Transparenzrichtlinie ist zwar ein sogenannt horizontales Instrument, gilt also für sämtliche Wirtschaftsbereiche. Aber gerade für den audiovisuellen Mediensektor darf ihre Bedeutung nicht unterschätzt werden, da sie auf die öffentlich- rechtlichen Rundfunkveranstalter der EU-Mitgliedstaaten Anwendung finden wird.

## 4.3 Vertragsverletzungsverfahren

Die Finanzierungsordnung öffentlich-rechtlicher Veranstalter ist seit Jahren in der EU ein heftig diskutiertes Thema. Mit der Entwicklung eines dualen Mediensystems in den 90er-Jahren kam es wiederholt zu Beschwerden privater Veranstalter, die sich gegenüber den staatlich mitfinanzierten öffentlich-rechtlichen Anbietern im Wettbewerb benachteiligt fühlten. Die Transparenzrichtlinie ist daher auch als Mittel zur Überwindung von Wettbewerbsverzerrungen im Medienmarkt zu verstehen.

## 4.3 Vertragsverletzungsverfahren

Die Transparenzrichtlinie ist umstritten: Es ist fraglich, ob die EU-Kommission damit ungerechtfertigterweise ihre Aufsichtsfunktion überdehnt, ob die Richtlinie praktikabel ist, und schliesslich, ob mit der Richtlinie die beabsichtigten Effekte überhaupt zu erzielen sind. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass die Transparenzrichtlinie als wettbewerbspolitisches Instrument die Möglichkeiten der Medien zur Selbstregulierung beschränken kann.

## 4.3 Vertragsverletzungsverfahren

Die geplante Analyse will die Transparenzrichtlinie im Lichte zweier sich kontrastierender Hypothesen beleuchten: Schmälert sie die Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten im Bereich der Finanzierung des nationalstaatlichen öffentlichen Rundfunks, oder soll sie etwa die Souveränität der Mitgliedstaaten in diesem Bereich für die Zukunft sicherstellen? Der zweite Teil der Untersuchung ist der Umsetzung der Richtlinie gewidmet. Als Anschauungsbeispiele dienen die EU-Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich und Österreich.

PM 18/04

VPRT in seiner EU-Beschwerde bestätigt  
**EU-Kommission sieht Verstoß der  
Bundesregierung gegen die Verpflichtungen der  
Transparenzrichtlinie**

**Ausdrückliche Einbeziehung der öffentlich-  
rechtlichen Rundfunkanstalten in den Geltungsbereich  
der EU-Richtlinie**

Berlin, den 23. Juli 2004 – Die EU-Kommission geht davon aus, dass die Bundesregierung gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie der Kommission über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen („Transparenzrichtlinie“) verstoßen hat. Dies teilte sie der Bundesregierung Anfang Juli in einem Schreiben mit. Die entsprechenden Bestimmungen seien im deutschen Recht nicht hinreichend vollzogen worden. Die Kommission fordert die Bundesregierung nun auf, innerhalb von zwei Monaten Stellung zu nehmen und eine Liste mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen sowie aller vom Anwendungsbereich der Richtlinie betroffenen Unternehmen zu übermitteln. Ausdrücklich schließt die Kommission auch die öffentlichen Rundfunkanstalten in die Gruppe der von der Transparenzrichtlinie betroffenen Unternehmen ein. Die Transparenzrichtlinie soll auf Grundlage getrennter Buchführung aufdecken, ob Unternehmen mit Hilfe staatlicher Subventionen Aktivitäten finanzieren, die außerhalb des öffentlichen Auftrages liegen und damit den Wettbewerb mit privaten Anbietern verzerren.

